BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Windenergietage Potsdam 2021:
Die Vereinfachung von Repowering nach § 16b BImSchG

Rechtsanwalt Julian Arnold | Windenergietage Potsdam 2021

Die Vereinfachung von Repowering nach § 16b BImSchG

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Gliederung

1. Allgemeines
2. Novelle des BImSchG
3. Verfahrenserleichterungen
4. Artenschutzrechtliche Prüfung
5. Fazit und Ausblick

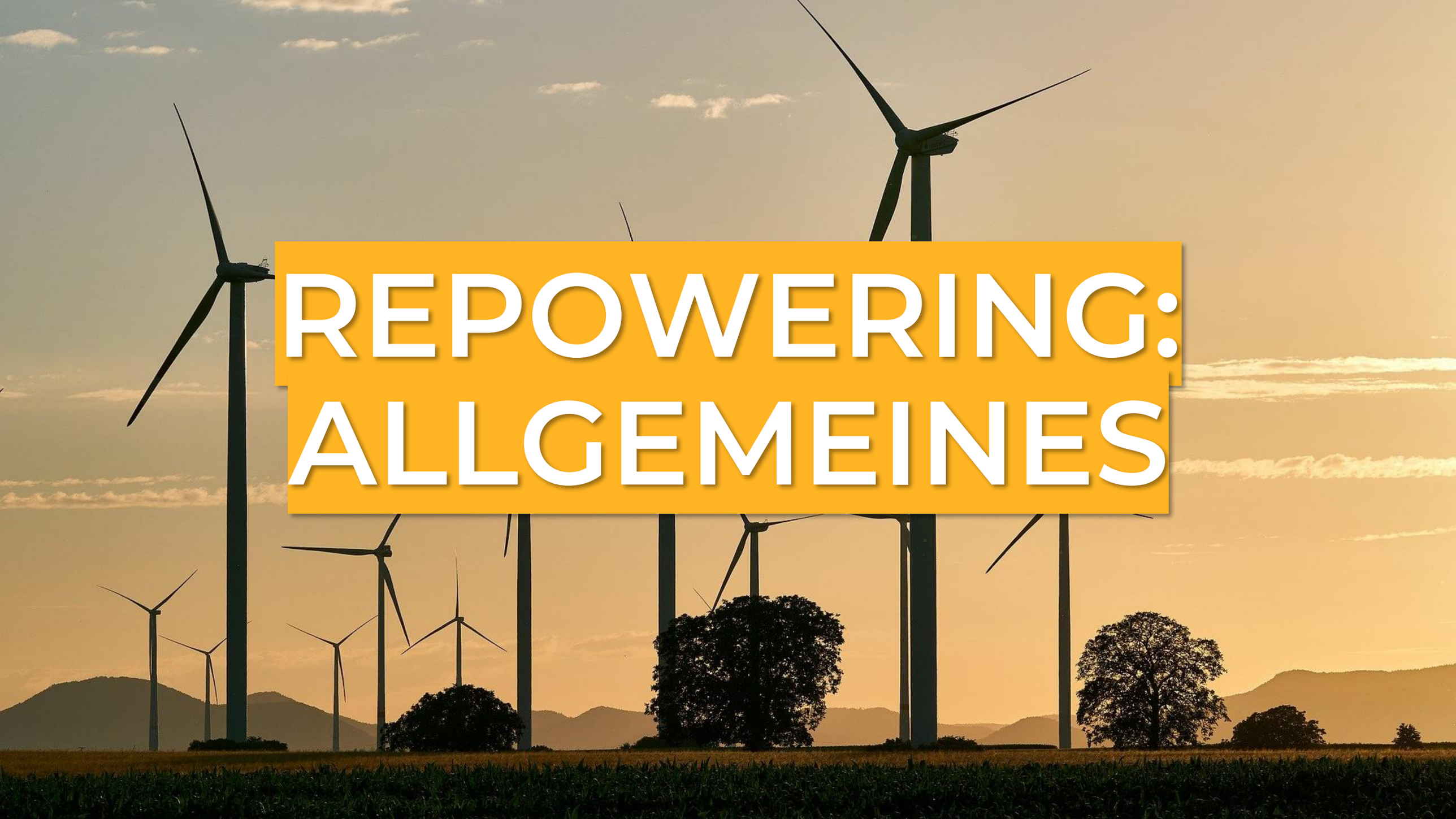

REPOWERING: ALLGEMEINES

01

ALLGEMEINES

- Förderenede für viele Anlagen
- Vorteile
- Notwendigkeit

Repowering: Allgemeines

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Förderende für viele Anlagen

- 2021: WEA mit einer Leistung von ca. 4.000 Megawatt ausgefördert
- Anschließend bis 2025: durchschnittlich 2.400 Megawatt an Leistung ausgefördert
- Bis 2025 ist dies ein rundes Viertel aller bestehenden Windräder in Deutschland – also ca. 8.000 Stück
- Anlagen, die nicht (wirtschaftlich) weitergenutzt oder ersetzt werden können, werden vom Netz genommen

Repowering: Vorteile

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Vorteile:

- Höhere Produktivität mit weniger Anlagen
- Häufig größere Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung vor Ort (Gewöhnungseffekt)
- Nutzung bereits erschlossener Standorte energetisch-wirtschaftlich sinnvoll
- Vorteilhaft hinsichtlich Auswirkungen auf Mensch und Tier
- Geringeres Kollisionsrisiko durch weiter vom Boden entfernte Rotoren

Repowering: Notwendigkeit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Notwendigkeit:

- Ab 2021 jährlich Förderende für Anlagen
- Forcierung der Energiewende ➔ ambitionierte Ausbaupfade für Windenergie
- Studien und Prognose zeigen: Windkraftausbau an Land bis 2030 muss verdreifacht werden

REPOWERING:
VEREINFACHT

02

REPOWERING VEREINFACHT

- Novelle des BImSchG: Ziele
- Novelle des BImSchG: Wirkweise
- § 16b BImSchG Normtext

Repowering vereinfacht

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Novelle des BImSchG vom 30. August 2021 – Einführung des § 16b BImSchG

Ziele:

- Vereinfachung der rechtlichen Voraussetzungen des Repowerings
- Neuerrichtung von WEA im Zuge eines Repowerings grundsätzlich zu erleichtern und zu beschleunigen
- Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018

Repowering vereinfacht ff.

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Novelle des BImSchG vom 30. August 2021 – Einführung des § 16b BImSchG

Wirkweise:

- Delta-Betrachtung: Prüfung, ob im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig Auswirkungen entstehen
- Absenkung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Änderungsgenehmigung
- Prüfung anderer Rechtsbereiche bleibt bestehen (Abs. 5: speziell im Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht)
- Insbesondere auch im Artenschutzrecht (dazu später)

§ 16b BImSchG – Normtext

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen (...) nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden (....) können.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen (...) zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der [TA Lärm] eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der [WEA] nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten [WEA] und
2. die [WEA] dem Stand der Technik entspricht.

(4) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach Absatz 1 nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. (...)

VERFAHRENS-
ERLEICHTERUNG

03

VERFAHRENSERLEICHTERUNG

- Wahlrecht des Vorhabenträgers
- Delta-Betrachtung

§ 16b BImSchG – Rechtliche Vorgaben

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Wahlrechte des Vorhabenträgers:

- Auf Antrag des Vorhabenträgers werden nur nachteilige Auswirkungen der neuen Anlage im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage geprüft (Abs. 1)
- Nachteilige Auswirkungen müssen zudem für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein
- Außerdem: Grds. Verzicht auf Erörterungstermin, sofern nicht der Vorhabenträger diesen verlangt

§ 16b BImSchG – Rechtliche Vorgaben ff.

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Norm gilt für die Modernisierung von allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
  - ➔ Nicht nur für Windenergieanlagen
- Umfasst den **vollständigen** Austausch von Anlagen (Neuerung – da Änderungsgenehmigung)
- Dafür sind folgende Anforderungen einzuhalten:
  - Die neue Anlage wird innerhalb von **24 Monaten** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
  - der **Abstand** zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt **höchstens** das **Zweifache der Gesamthöhe** der neuen Anlage (jeweils vom Mastmittelpunkt)
- Die Norm erweitert damit den Anwendungsbereich des Änderungsgenehmigungsverfahrens bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Effizienz/Kapazitätssteigerung)
  - Eine neue, eigenständige Genehmigung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

§ 16b BImSchG – Rechtliche Vorgaben ff.

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Delta-Betrachtung

- Vergleich der durch die Neuanlage hervorgerufenen (Mehr-)Belastungen im Vergleich zur Altanlage
- § 16b Abs. 3 BImSchG legt für Schallimmissionen fest:
  - Ausreichend, wenn das Repowering die Immissionen verringert
  - Dann nicht notwendig, dass alle Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden
  - Windenergieanlage muss dafür dem Stand der Technik entsprechen.
- Nicht unproblematisch, da ggf. mit Zielen des BImSchG konfligierend (Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen)

ARTENSCHUTZ

04

ARTENSCHUTZ

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Artenschutzrecht (Detail)

Artenschutzrecht - Hintergrund

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Die artenschutzfachliche Prüfung ist **vollumfänglich** durchzuführen (§ 16b Abs. 4 BImSchG)
- Dabei wird die sog. **saldierende Betrachtung** angewendet
- Einbeziehung der durch bestehende WEA hervorgerufenen Nachteile für den Artenschutz i.R.d. Prüfung möglicher Auswirkungen der Neuanlage
- Danach ist zu ermitteln, ob durch den Austausch der WEA Belastungen für die vorhandenen Arten steigen oder sinken
- Eine Verschlechterung der artenschutzfachlichen Situation (Bestandsanlage) über **Signifikanz** hinaus ist nicht zulässig
- Dafür sieht der Gesetzgeber die folgenden Maßstäbe bzgl. der Signifikanzprüfung vor:

Artenschutzrecht – Rechtliche Vorgaben

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Prüfungsmaßstäbe:

1. Die Vorbelastung durch die Bestandsanlage entfällt nach dem Repowering
2. Bei der nachträglichen Ansiedlung geschützter Arten in der Nähe von WEA ist immer ein Gewöhnungseffekt zu prüfen
3. Die Veränderung des Abstandes zwischen Neuanlage zur geschützten Art im Verhältnis zum Abstand der Bestandsanlage zur geschützten Art
4. Die individuelle Flughöhe der geschützten Art sowie die Anlagenanzahl
   - Regelmäßig ist davon auszugehen, dass durch eine Verringerung der Anlagenanzahl und größeren Anlagenhöhen die Eingriffe in den Artenschutz geringer sind.
5. Das individuelle Flugverhalten zum Nahrungshabitat der geschützten Art.

Artenschutzrecht – Rechtliche Vorgaben

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Dabei durch Behörde **im Rahmen der Bewertung der Signifikanz** und bzgl. **Ausnahmeerteilung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen und abzuwägen, dass
  - Bei Repowering i.d.R. davon auszugehen ist, dass Alternativstandorte nicht in Betracht kommen,
  - die Bestandsanlage als Vorbelastung wegfällt.

FAZIT & AUSBLICK

05

FAZIT & AUSBLICK

- Fazit
- Probleme
- Ausblick

Repowering - Fazit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- **Grundsätzlich:** Erleichterung des Genehmigungsprozesses durch § 16b BImSchG
  - Beschleunigung Verfahrensrechtlich: Wegfall Erörterungstermin
  - Reduzierung des Prüfungsumfangs – insb. bzgl. Immissionsschutzrecht (Delta-Variante)
- Wie stark Beschleunigung/Vereinfachung ist, muss sich in Rechts-/Genehmigungspraxis zeigen
- Große Problemfelder bleiben allerdings weitestgehend bestehen
  - bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen gerade keine Delta-Betrachtung möglich
  - auch in anderen Bereichen Genehmigungshindernisse/ Verzögerungen
  - Planungsrecht als signifikantes Hemmnis

Repowering - Probleme

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Weiter bestehendes Problem: Flächenbedarf

Flächenausweisung: Ausgeförderte Anlagen aufgrund ihres Errichtungsdatums häufig außerhalb von Windeignungs/-vorranggebieten (§ 7 ROG) oder Konzentrationszonen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

- Problematisch außerhalb dieser Gebiete Baugenehmigung zu erhalten
- Regelmäßig Erfordernis neuer Bauleitplanung:
    - Auch durch Festsetzung in alten Bauleitplänen:
        - bspw. Höhenbegrenzungen, die neuen WEA entgegensteht
- Windeignungs-/-vorranggebiete und Konzentrationszonen verknappen die vorhandenen Flächen
    - Zuschnitt der Flächen für Windenergienutzung muss ggf. verändert werden
    - Ergänzung nach § 249 Abs. 1 BauGB möglich (für FNP und BP)

Repowering Probleme ff.

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Weiter bestehendes Problem: Mindestabstände zu Wohnsiedlungen

Bundesländer können Mindestabstände nach § 249 Abs. 3 BauGB festlegen

10-H-Regelung: Bayern

1.000 m Abstand: Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfahlen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,

Repowering - Ausblick

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Vereinfachung des § 16b BImSchG – zumal auf EU-Vorgabe – nur erster Schritt
- Spannend, nicht ob, sondern welche Maßnahmen zusätzlich zur Beschleunigung des Windenergieausbaus eingeführt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte
Julian Arnold
Rechtsanwalt

Standort Berlin
Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg
Grimm 6 | 20457 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail arnold@brahms-kollegen.de
Web www.bn-kollegen.de